

B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Kommission in Rekursfachen von S. B.
Bernard für sich und Namens des Handelshauses Dord
& Cie in New-York, betreffend Gerichtsstand.

(Vom 14. Juli 1872).

Der Rekurs, welchen Hr. Fürsprech Sahli in Bern als Vollmachtträger von S. B. Bernard für sich und Namens des Handelshauses Dord & Cie in New-York bei der Bundesversammlung eingereicht hat, beschlägt ein auf Klage von Théby-Gremion in Gennev, Kts. Freiburg, erlassenes Urtheil des Handelsgerichts des Kantons Freiburg vom 9. August 1870 (siehe Beilage 1 des Beschlusses des Bundesrathes). — Kläger stützt seine durch gerichtliches Urtheil geschützte Ansprache darauf, daß er schon im Jahr 1863 in Gennev mit Bernard einen Vertrag abgeschlossen habe, aus welchem ihm für Waarensendungen, die er von 1864 bis Jenner 1866 für Dord & Cie effektuiert habe, der eingeklagte Saldo zu gut komme, dessen Reglung ihm von Bernard vergeblich versprochen worden sei. Mit Rücksicht darauf, daß wiederholte Zahlungsbegehren erfolglos geblieben sind, belangte Théby-Gremion den Rekurrenten als Vertreter von Dord & Cie vor dem Handelsgerichte der Seine in Paris. Allein auf die Bestreitung, daß dieses Handelshaus in Paris ein Domizil besitze, erklärte sich das angerufene Tribunal durch Urtheil vom 27. September 1869 als inkompetent und wies die Parteien an den zuständigen Richter.

Bernard selbst, welcher auf Grund der gepflogenen Korrespondenz von dem Kläger Thödy nicht bloß als Hauptagent sondern als Associé der genannten Firma betrachtet wurde, wußte sich nach der Behauptung des Klägers der eigenen Klagverfolgung in Paris dadurch zu entziehen, daß er im Februar 1870 sein Geschäft in dort seinem Sohne abtrat, und das dortige Domizil aufgab.

Nach diesen Vorgängen faßte Thödy für seine Forderung den Rekurrenten vor dem Freiburgischen Handelsgerichte an's Recht, welches im Wege des Kontumazialverfahrens das Eingang. bezeichnete Urtheil erließ. Dasselbe stützt sich auf den Art. 479 u. ff. der freiburgischen Civilprozeßordnung, sowie darauf, daß aus den Acten sich ergebe, daß zwischen den Parteien ein geschäftlicher Verkehr bestanden und der Kläger den Art. 1. des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich vom 15. Juni 1869 beobachtet habe. Dieses letztere Motiv erklärt sich dadurch, daß der Richter von der Ansicht ausgegangen ist, daß Bernard französischer Staatsangehöriger und zur Zeit ohne Domizil sei. Gegen dieses Urtheil ergriff Hr. Fürsprech Sahli in Vern Namens S. B. Bernard den Rekurs an den Bundesrath, und machte zur Begründung seines Begehrens um Aufhebung desselben geltend:

1. Daß das Handelsgericht in Freiburg nicht in kompetenter Stellung gehandelt habe. Denn sowohl Bernard, welcher allerdings der Vertreter von Dord & Cie sei, als dieses Haus selbst, gegen welches eigentlich nach dem Conto-Corrent von Thödy-Gremion die Forderung gerichtet werde, habe den Wohnsitz in New-York; die erhobene Klage, die eine Geldforderung zum Gegenstande habe, sei persönlicher Natur, und als solche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen am Wohnorte der beklagten Partei anzubringen. Dieses Prinzip, welches die Bundesverfassung in Art. 50 gegenüber Schweizern ausdrücklich wahre, sei namentlich auch gegenüber Angehörigen solcher Staaten anzuerkennen, mit denen die Schweiz Freundschaftsverträge abgeschlossen habe. Dem mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossenen Staatsvertrage vom 30. Juli 1855 liege, wenn er auch keine spezielle Bestimmung über den Gerichtsstand enthalte, die Absicht zu Grunde, den Bürgern beider Staaten möglichst gleiche Rechte, mithin auch im gerichtlichen Verfahren einzuräumen.

2. Daß eine Unregelmäßigkeit des Gerichtsverfahrens stattgefunden habe, welche dessen Nullität nach sich ziehe. Denn entgegen dem Grundsatz (siehe auch Art. 483 der freiburgischen Prozeßordnung), daß der beklagten Partei die Möglichkeit zur Vernehmlassung gegeben werden müsse, habe es an einer gehörigen Vorladung gemangelt. Eine Vorladung an Dord & Cie und zwar in New-York sei vollständig unterblieben, und diejenige an Bernard habe in der Weise stattgefunden, daß man dieselbe einem Wirthe in Wolsen, bei dem er sich auf seinen

Geschäftsreisen in der Schweiz wohl aufzuhalten pflege, zu einer Zeit zugestellt habe, da er bereits nach Italien verreist gewesen sei.

3. Daß eventuell auch unter der Voraussetzung, daß Bernard französischer Bürger sei, laut Art. 1 des mit Frankreich abgeschlossenen Staatsvertrags vom 15. Juni 1869 persönliche Klagen gegen französische Staatsangehörige beim Richter des Wohnorts anzuhängen seien, gleichviel ob dieselben in Frankreich oder einem andern Staate wohnen, wenn sie nur einen festen und bekannten Wohnsitz haben.

In der Vernehmlassung vom 24. April 1871 rechtfertigte Herr Advokat L. Vuilleret in Freiburg Namens Thédy-Gremion das angefochtene Urtheil durch Verweisung auf folgende Momente:

1. Stehen die Urtheile der kantonalen Gerichte zufolge der Souveränität der Kantone nur insofern unter der Kontrolle der Bundesbehörden, als nachgewiesen werden könne, daß die Vorschriften der Bundesverfassung oder von Staatsverträgen verletzt seien.

2. Eine solche vom Rekurrenten behauptete Verletzung liege nicht vor, weil

- a) der Art. 50 der Bundesverfassung keine Geltung habe für Ausländer, welche kein Domizil in der Schweiz haben, und
- b) der im Jahr 1855 zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossene Staatsvertrag keine Bestimmung enthalte, wonach die Angehörigen der beiden Staaten für persönliche Ansprachen an ihrem Wohnsitz zu belangen seien:

3. Bernard sei übrigens nicht Bürger der Vereinigten Staaten, sondern in Frankreich geboren und französischer Bürger, und auf Grund von Art. 1 des schweizerisch-französischen Staatsvertrages vom 15. Juni 1869 sei Thédy-Gremion zur Anhebung der Klage vor dem freiburgischen Richter berechtigt gewesen.

4. Eine allgemeine, aus internationalen Rücksichten hervorgegangene Rechtsregel, daß für persönliche Ansprachen ein Beklagter unter allen Umständen nur an seinem Wohnsitz in's Recht zu fassen sei, bestehe nicht, und namentlich dann nicht, wenn der Beklagte im betreffenden Lande kein Domizil habe; vielmehr ertheilen für diesen Fall die meisten Gesetzgebungen den Einheimischen das Recht, die nicht domizilirten Ausländer für persönliche Forderungen vor den inländischen Gerichten zu belangen.

5. Ueber die Frage: ob die prozessualischen Formen gehörig eingehalten worden seien? stehe nur den freiburgischen Gerichten das Entscheidungsrecht zu. Es seien übrigens dieselben vollständig erfüllt worden; indem man Bernard nach Art. 177 der freiburgischen Zivilprozessordnung, gleichwie einen landesabwesenden Freiburger, vorgeladen habe; ja noch mehr, da ein Doppel der Citation dem Gastwirth in

Wohlen, bei welchem Bernard sich um jene Zeit aufgehalten habe, zugestellt, und später das Urtheil vom 9. August 1870 Bernard mitgetheilt worden sei.

Der Bundesrath hat mit Schlußnahme vom 13. September 1871 den Rekurs als unbegründet abgewiesen. Gegen dieselbe erfolgte von Seite Bernards die Weitersziehung an die Bundesversammlung. Die Parteischriften, so weitläufig sie auch sind, bieten keine neue Momente, mit Ausnahme etwa, daß in dem Rekursmemorial als Rekursgrund namentlich betont wurde, daß durch die Konsequenzen des Urtheils des Handelsgerichts des Kantons Freiburg erhebliche internationale Interessen verletzt werden, deren Beachtung zu überwachen in die Kompetenz der Bundesbehörden falle. Der Ständerath hat bereits unteru 9. d. M. die recurrierte bundesrätliche Schlußnahme bestätigt, und Ihre Kommission gelangt nach Prüfung des Actenmaterials dazu, Ihnen den Beitritt zu dem ständerätlichen Beschlusse zu befürworten. Zur rechtlichen Begründung dieses Antrags bezeichnen wir in Kürze folgende Gesichtspunkte:

1. Daß angefochtene Urtheil geht von der vom Rekurrenten bestrittenen Voraussetzung aus, daß derselbe französischer Bürger ohne festen Wohnsitz sei. Wir lassen diesen Punkt unerörtert, und wollen selbst die vom Rekurrenten aufgestellte Behauptung als richtig annehmen, daß er Angehöriger der Vereinigten Staaten und in New-York domiciliert sei. Es kann dieses geschehen, weil auch nach den letztern Voraussetzungen unser Raisonnement zur Abweisung des Rekurses führt.

2. Im Fernern lassen wir die Frage der Vollziehbarkeit des Urtheils völlig intact. Dieselbe ist erst dann zu entscheiden, wenn auf die Execution desselben gedrungen wird, und von der Behörde, bei welcher das Executionsbegehren gestellt wird. Alsdann kann unter Umständen die bundesrechtliche Frage aufgeworfen werden: ob nach Art. 49 der Bundesverfassung das betreffende Urtheil auf Rechtskraft und Vollziehbarkeit Anspruch habe oder nicht.

3. Für uns stellt sich gegenwärtig als einzig entscheidende Frage: ob auf Grund einer Verletzung von bundesrechtlichen Vorschriften oder bestehenden Staatsverträgen das angefochtene Urtheil aufzuheben sei oder nicht? Ist zweifelsohne die Frage richtig gestellt, so fallen für die Bundesbehörden sämtliche Beschwerdebegründe außer Betracht, welche gegen die materielle Richtigkeit des Urtheils und das gegen den Rekurrenten beobachtete Prozeßverfahren gerichtet sind. Die Rechtsprechung steht den Kantonen zu, und es ist nicht Sache der Bundesbehörden, als Appellationsinstanz über die Beachtung des kantonalen Civil- und Prozeßrechts zu urtheilen. Wenn der Rekurrent daher glaubt, daß durch das Urtheil des freiburgischen Handelsgerichts prozeßualische Normen verletzt seien, wie namentlich in concreto mit Bezug auf die Zulassung

des Kontumazialverfahrens, auf den Gerichtsstand, d. h. die Zuständigkeit des *forum contractus*, und auf die Verurtheilung des Rekurrenten in die eingeklagte Forderung für sich und Namens des Hauses Dord & Cie: so hat er sich an diejenigen Rechtsmittel zu halten, welche durch die Gesetze des Kantons Freiburg vorgeschrieben sind.

4. Für die Rekursbegründung kann der Art. 50 der Bundesverfassung, welcher bekanntermaßen für persönliche Ansprachen gegenüber dem aufrechtstehenden schweizerischen Schuldner, der einen festen Wohnsitz hat, nur den Gerichtsstand des Wohnorts zuläßt, erst in Betracht kommen, sofern der Rekurrent neben dem unbestrittenen Momente, daß die Klage von Thédy-Gremion gegen Bernard eine persönliche ist, nachzuweisen vermag, daß er als Angehöriger eines fremden Staates zufolge Staatsvertrag dem schweizerischen Angehörigen gleich gestellt ist. Zu diesem Zwecke glaubt er sich auf Art. 1 des zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossenen Staatsvertrages vom 30. Juli 1855 berufen zu können. Wenn nun auch in dem allegirten Art. 1 gesagt wird: „Die Bürger der Vereinigten Staaten Amerikas und die Bürger der Schweiz werden in den beiden Ländern auf dem Fuße gegenseitiger Gleichheit zugelassen und behandelt.“ so ist durch diese allgemeine Erklärung die Frage des Gerichtsstandes in persönlichen Klagen nicht gelöst. Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen Bestimmung, welche sich im Vertrage nicht findet. Derselbe bezweckt überhaupt die Regelung ganz anderer Verhältnisse, namentlich diejenigen mit Bezug auf Niederlassung, Handel, Freizügigkeit und Auslieferung von Verbrechern. Die einzige Bestimmung, welche der Vertrag über den Gerichtsstand enthält, beschlägt die Erbschaftsklage, bezüglich welcher in Art. 6 festgesetzt ist, daß Streitigkeiten dieser Art durch die Gerichte und nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen sind, in denen das Eigenthum liegt. Hätten die kontrahirenden Staaten weiter gehen und die Forumsfrage für persönliche Ansprachen ordnen wollen, so wäre dieses sicherlich durch die Aufnahme einer entsprechenden, speziellen Bestimmung geschehen. Zudem ist auch nicht die mindeste Nachweisung dafür erbracht, daß die Vereinigten Staaten von Nordamerika den Vertrag im Sinne der Behauptung des Rekurrenten gegenüber den Schweizern zur Anwendung bringen.

5. Die Richtigkeit dieser Anschauung scheint auch der Rekurrent selbst anerkennen zu müssen, indem er in seiner Rekurs Eingabe an die Bundesversammlung die Intervention des Bundes dadurch zu begründen sucht, daß durch die Consequenzen des angefochtenen Urtheils erhebliche internationale Interessen verletzt werden; Interessen, welche schon durch den Abschluß eines Freundschaftsvertrages gegenseitig gewahrt sein wollen, und deren Beachtung von den Bundesbehörden zu überwachen sei. Es stellt hiemit der Rekurrent seine Beschwerde auf die Basis des

Völkerrechts. In dieser Beziehung geht die Ansicht und Ueberzeugung Ihrer Kommission dahin, daß die Frage des Gerichtsstandes nicht einen völkerrechtlichen Character habe und jedenfalls nicht unter den Voraussetzungen, wie sie im konkreten Falle vorliegen. Denn ist auch als prozessualische Regel anzunehmen, daß ein Beklagter für persönliche Ansprachen an seinem Wohnsitz in's Recht gefaßt werden müsse: so besteht doch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und nach den meisten Gesetzgebungen ein solcher Zwang für den Kläger dann nicht, wenn der Beklagte im betreffenden Lande kein Domizil besitzt. Gegenüber dem nicht domizilirten Ausländer geben in Forderungsstreitigkeiten die Prozeßgesetze durchwegs dem einheimischen Kläger das Recht, dieselben da zu belangen, wo die eingeklagte Verbindlichkeit entstanden oder zu erfüllen ist (siehe auch Art. 30 und 31 des Code de procédure civile des Kantons Freiburg). Ob nun das Gesetz im einzelnen Falle seine volle und richtige Anwendung gefunden habe oder nicht? bildet eine Frage, welche die eventuelle Beurtheilung des Prozesses bedingt, wozu den Bundesbehörden die Kompetenz abgeht (siehe oben Ziff. 3).

Aus diesen in Kürze angedeuteten Gesichtspunkten gelangen wir zu dem mit dem Beschlusse des Ständeraths vom 9. dieß übereinstimmenden Antrage:

Es sei der Rekurs als unbegründet abzuweisen.

Bern, den 14. Juli 1872.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
J. Meßmer.

Note. Obiger Antrag wurde am 17. Juli angenommen.

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses des Hrn. Joseph Maria Durrer, in
Wylen, bei Sarnen, betreffend Verfassungsverletzung.

(Vom 15. Mai 1871.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Hrn. Joseph Maria Durrer, in Wylen, bei Sarnen,
Kts. Unterwalden ob dem Wald, betreffend Verfassungsverletzung;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1. Mit Eingabe vom 20. Dezember 1870 erhob Namens des
Joseph Maria Durrer Hr. Fürsprecher R. Deschwanden in Stans beim
Bundesrathe folgende Beschwerde:

Der Rekurrent, J. M. Durrer, habe am 25. April 1869 nach
der Landsgemeinde ein anonymes Schreiben, welches er von der Post
in Sarnen empfangen, und in welchem verschiedene Persönlichkeiten
— namentlich Beamte — theils injurirt, theils lächerlich gemacht seien,
in einem an das Postbureau anstossenden Gastzimmer vorgelesen.

In Folge dessen haben 13 Einwohner von Sarnen am 3. Mai gl. J.
bei der Regierung von Unterwalden o. d. W. Klage erhoben, worauf

Bericht der nationalrätlichen Kommission in Rekursachen von S. B. Bernard für sich und Namens des Handelshauses Dord & Cie in New-York, betreffend Gerichtsstand. (Vom 14. Juli 1872).

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.09.1872
Date	
Data	
Seite	222-228
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 411

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.